

BAULEITPLANUNG DER GEMEINDE POPPENHAUSEN

Bebauungsplan „An der Weiherkuppe“ im Ortsteil Sieblos, Gemeinde Poppenhausen (Bebauungsplan nach § 13 b Baugesetzbuch)

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses - Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Poppenhausen hat in ihrer Sitzung am 26.04.2022 den Bebauungsplan „An der Weiherkuppe“ im Ortsteil Sieblos gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt. Weiterhin wurden die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 5 HGO (Hessische Gemeindeordnung) und § 91 HBO (Hessische Bauordnung) beschlossen. Die Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Die Verfahrensdurchführung erfolgte unter Anwendung des Verfahrens nach § 13 b BauGB „Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“ und somit ohne Durchführung einer Umweltprüfung.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Baugebietes zur Deckung der Nachfrage auf Baugrundstücke für Wohnbauzwecke.

Das Plangebiet befindet sich an der nördlichen Ortsrandlage von Sieblos. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst Wiesen, angrenzende Wirtschaftswege und Straßen, die zur verkehrlichen Erschließung des Baugebietes erforderlich sind. Insgesamt umfasst der Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Fläche von ca. 0,9 ha. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist auf der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

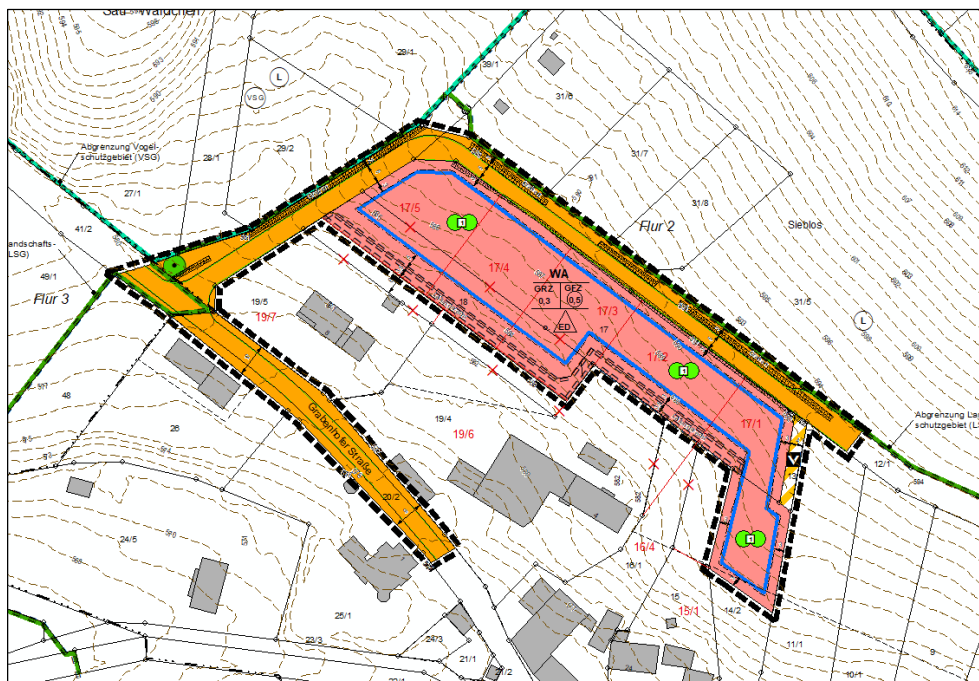


Abbildung: Geltungsbereich des Bebauungsplanes „An der Weiherkuppe“ im Ortsteil Sieblos (unmaßstäbliche Abbildung, genordet)

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „An der Weiherkuppe“ im Ortsteil Sieblos gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit den dazugehörigen textlichen Festsetzungen (planungsrechtliche und bauordnungsrechtliche) und die Begründung werden in

der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Poppenhausen (36163 Poppenhausen, Von-Steinrück-Platz 1, Bauabteilung, Obergeschoss), während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Planung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die aufgrund der Corona-Pandemie geltenden Kontaktbeschränkungen und sonstigen Regelungen sind zu beachten. Sofern während der Corona-Pandemie die Erreichbarkeit des Rathauses eingeschränkt ist, kann die Einsichtnahme tel. unter 06658/96000 vereinbart werden.

Ergänzend werden die o.a. Unterlagen auch auf der Internetseite der Gemeinde Poppenhausen (www.poppenhausen-wasserkuppe.de unter der Rubrik: Bauen & Wohnen/Bauleitplanung) eingestellt. Ein Verweis auf diese Seite erfolgt auch über das Bauleitplanungsportal des Landes Hessen unter „<https://bauleitplanung.hessen.de/sites/bauleitplanung.hessen.de>“.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind, der § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die v. g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Poppenhausen, 20.05.2022

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Poppenhausen

gez. M. Helfrich
(Bürgermeister)